**Bürgerinitiative**
**Fracking freies Hessen**

Hr. Steindamm
Motzstr. 5
34117 Kassel
Deutschland

Email: stop-fracking@gmx.de
Internet: http://www.frackingfreieshessen.de/

Bankverbindung:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Stichwort „Fracking freies Hessen“
Kto. 1196117
BLZ 52050353
Kasseler Sparkasse

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Frau Ministerin Lucia Puttrich
- HMLUEV -
Georg-August-Zinn-Straße 1

65183 Wiesbaden

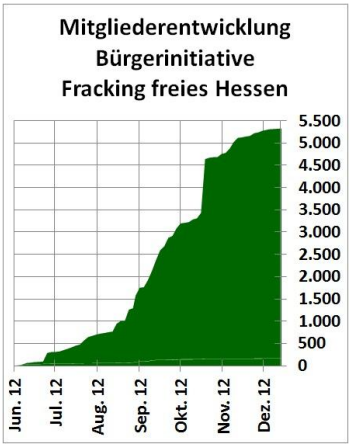


| Projekt | Ansprechpartner | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| Ihr Schreiben v. 15.01.2013 | Tim Steindamm | tst, rza | 17.01.2013 |

Antrag der BNK auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld Adler South

Ihre Pressemitteilung vom 02.10.2012

Unser Schreiben vom 25.10.2012 – tst -

Unser Schreiben vom 28.11.2012 – tst, hgr, rza

Ihr Schreiben vom 15.01.2013 – II 6 – 76 b 06

Sehr geehrte Frau Ministerin Puttrich,

in unseren Schreiben vom 25.10.2012 und 28.11.2012 haben wir sehr ausführlich begründet, warum die Aufsuchungserlaubnis zu versagen und die von uns zitierte Aussage in Ihrer Pressemitteilung (PM) vom 02.10.2012 über den Zweck der Erlaubnis nach unserer Auffassung nicht haltbar ist.
Unserem Schreiben vom 28.11.2012 hätten Sie deshalb entnehmen können, dass uns die Vorschrift des § 7 Bundesberggesetz (BBergG) wie auch die einschlägigen Kommentierungen durchaus bekannt sind.
Wir hätten es begrüßt, wenn Sie sachlich auf unsere Argumente geantwortet hätten. Stattdessen senden Sie uns rd. 7 Wochen nach unserem letzten Schreiben lediglich eine Beschreibung des hinreichend bekannten Gesetzestextes.

Den Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 1 Ihres Schreibens ist zu entnehmen, dass mittlerweile auch Ihrer Bergbehörde aufgefallen ist, dass Frackingmaßnahmen im Aufsuchungsprogramm genannt sind. Dies ist zumindest ein Fortschritt gegenüber der PM vom 02.10.2012, in der noch unzutreffenderweise behauptet wurde, dass das Fracking nicht Gegenstand des Erlaubnisantrages sei.
In unserem Schreiben vom 28.11.2012 haben wir ebenfalls sehr ausführlich dargelegt, welche Bedeutung das Arbeitsprogramm - und somit auch die dort genannten

Frackingmaßnahmen - u. a. im Rahmen des § 11 Abs. 3 BBergG bei der Prüfung des Erlaubnisantrages haben.
Der Satz in Ihrem Schreiben, wonach *„insofern .. die Zulassung von Frackingmaßnahmen nicht Zulassungsgegenstand des Erlaubnisverfahrens (ist)“*, ist deshalb nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich verunglückt.

Auch für die Beantwortung der im letzten Absatz unseres Schreibens vom 25.10.2012 enthaltenen Frage wären wir Ihnen dankbar gewesen. Gleiches gilt für unsere Bitte um die Einbeziehung in die Beauftragung des Rechtsgutachtens. Leider ist beides nicht erfolgt.

Eine sachgerechte Beantwortung unserer Schreiben hätte anders ausgesehen. Mit Ihren Ausführungen haben Sie uns deshalb - anders als von Ihnen erhofft - überhaupt nicht geholfen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, sich ernsthaft mit dem Inhalt unserer Schreiben auseinanderzusetzen und die Frage unseres Schreibens vom 25.10.2012 zu beantworten.

Wir bitten diesmal um eine zeitnahe Rückantwort, da wir in verschiedenen Informationsveranstaltungen, die wir zu dem Thema abhalten werden, sowohl die Haltung der Parteien als auch die Haltung der Behörden der Öffentlichkeit präsentieren werden.

Weiter auf Ihre Antwort wartend, werden wir unseren Schriftwechsel mit Ihrem Haus auch an die Parteien im Hessischen Landtag senden. Mit diesem Schritt hoffen wir, von dort Unterstützung für unseren Informationsbedarf zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Bürgerinitiative:**
Fracking freies Hessen

i. A. Tim Steindamm